

DEMOKRATIE NEU GESTALTEN

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Maßnahmen, Aktivitäten und Projekte dieses für die Jugendarbeit wesentlichen Pfeilers, Demokratie, ermöglichen. Demokratie stellt den Grundpfeiler unserer Gesellschaft und der Jugendarbeit dar. Hier gilt es, Kinder und Jugendliche an Prozessen und Entscheidungen innerhalb der Jugendarbeit qualifiziert partizipieren zu lassen. Zudem sollen Kinder und Jugendliche jugendpolitisch fit sein, bzw. durch politische Bildung befähigt werden, um sowohl innerhalb der Jugendarbeit als auch in der Gesellschaft ihre Stimme zu heben und sich aktiv für ihre Interessen einsetzen können.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Aufwendungen zur Durchführung von Aktivitäten, Maßnahmen und zeitlich befristeten Projekten im Bereich der Jugendpolitik, Partizipation und politischer Bildung, soweit sie nicht durch andere Fördertöpfe des BJR abgedeckt werden.

3. Zuwendungsempfänger/ Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Jugendverbände, Jugendringe auf überörtlicher Ebene (mindestens zwei Landkreise/kreisfreie Städte) und überörtlich tätige öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit.

4. Fördervoraussetzungen

Im Rahmen der Aktivitäten bzw. des Projekts sollen junge Menschen aus einem Gruppenprozess heraus ein politisches Thema aufgreifen, Handlungsmöglichkeiten entwickeln und eine dazu geeignete Idee umsetzen. Nach Abschluss soll das eigene Handeln und der Erfolg bewertet werden. Voraussetzung für eine Förderung ist der Nachweis einer Vorbereitungsphase, der Durchführung und der Auswertung einer Maßnahme. Ebenfalls muss die durchgehende aktive Beteiligung von jungen Menschen am Projekt bzw. der Aktivität nachgewiesen werden. Dabei muss sich das Projekt von der laufenden Gruppenarbeit/Verbandsarbeit deutlich abheben. Nicht gefördert werden:

- Projekte und Aktivitäten, die bereits aus anderen Mitteln des Bezirksjugendrings bzw. des BJR gefördert werden oder gefördert werden können
- die laufende Gruppenarbeit/Verbandsarbeit

5. Umfang der Förderung

5.1 Förderungsfähige Kosten:

- Honorare (Zahlungen von Honoraren dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen)

- Fahrtkosten
- Mieten
- Unterkunft, Verpflegung
- Arbeitsmaterialien / Druckkosten
- Nebenkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aktivität stehen (z.B. Versicherungen)

5.2 Höhe der Förderung

Gefördert werden können bis zu 80 % der förderungsfähigen Kosten.

6. Antragsverfahren

6.1 Antragstellung

6.1.1 Der Antrag muss mindestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme, Aktivität bzw. des Projekts beim Bezirksjugendring eingehen.

6.1.2 Für die Antragstellung, inklusive Kosten- und Finanzierungsplan sind ausschließlich die Formblätter des Bezirksjugendrings zu verwenden, ansonsten erfolgt keine Bearbeitung! Im Finanzierungsplan sind auch die Einnahmen anderer Zuschussgeber anzugeben.

6.1.3 Neben dem Antrag inklusive Kosten- und Finanzierungsplan ist verbindlich ein inhaltliches Programm über die Maßnahme vorzulegen, dabei muss insbesondere auch der Punkt Partizipation von Kindern und Jugendlichen erläutert werden.

6.1.4 Bewilligung – Der Bezirksjugendring bewilligt den Zuschuss für das laufende Jahr.

6.2 Verwendungsnachweis

6.2.1 Der Verwendungsnachweis muss spätestens acht Wochen nach Ende der Maßnahme, Aktivität bzw. des Projekts beim Bezirksjugendring eingereicht werden.

6.2.2 Für den Verwendungsnachweis, inklusive Kosten- und Finanzierungsplan sind ausschließlich die Formblätter des Bezirksjugendrings zu verwenden, ansonsten erfolgt keine Bearbeitung! Im Finanzierungsplan sind auch die Einnahmen anderer Zuschussgeber anzugeben.

6.2.3 Zusätzlich muss ein Ablauf/ Sachbericht sowie mögliche Zeitungsberichte und andere Veröffentlichungen beizulegen.

6.3 Die Auszahlung erfolgt unmittelbar an den antragstellenden Jugendverband.

6.4 Prüfung

Der Bezirksjugendring behält sich eine Belegprüfung vor. Die Belege sind zehn Jahre aufzubewahren. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.